VD / Einfache Anfrage Gschwend-Altstätten vom 16. September 2025

Schutz der Quell-Lebensräume im Kanton St.Gallen

Antwort der Regierung vom 11. November 2025

Meinrad Gschwend-Altstätten erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 16. September 2025 nach dem Stand der Kenntnisse über die noch vorhandenen Quell-Lebensräumen im Kanton St.Gallen und den vorgesehenen Schutzmassnahmen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Quellen sind oft unscheinbar und kleinräumig, aber ökologisch sehr wertvoll. Durch ihre besonderen ökologischen Bedingungen und hohe Strukturvielfalt gelten Quell-Lebensräume als Biodiversitätshotspots für hochspezialisierte und bedrohte Tier- und Pflanzenarten, die sehr empfindlich gegenüber Veränderungen und Eingriffen sind. Trotzdem sind Quellen bzw. Quell-Lebensräume im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) nicht explizit aufgeführt. Meistens weisen Quellen Uferbereiche oder Moorcharakter auf und gelten somit als schutzwürdige Lebensräume i.S.v. Art. 18 Abs. 1bis und Abs. 1ter NHG[1]. Im Gegensatz zum NHG bezeichnet die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1; abgekürzt NHV) explizit Quellfluren (Cratoneurion, Cardamino-Montion, Adiantion) und Quellmoore (Caricion fuscae, Caricion davallianae) als schutzwürdige Lebensräume (Anhang 1 NHV). Ausserdem ist der Schutz von Quell-Lebensräumen aufgrund der geschützten und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten gemäss Art. 14 und Art. 20 NHV geregelt. Hingegen sind die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen mehrheitlich auf den qualitativen Gewässerschutz, zum Beispiel zur Nutzung von Trink- und Brauchwasser, ausgerichtet.[2]

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat erkannt, dass Quell-Lebensräume im Naturschutzvollzug bisher stark vernachlässigt wurden. Um Quell-Lebensräume gezielt zu erfassen, zu erhalten und ökologisch aufzuwerten, liess das BAFU eine Bewertungsmethode erarbeiten, damit die Quellen in allen Kantonen einheitlich erfasst und in ein gesamtschweizerisches Verzeichnis aufgenommen werden können. Im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem Bund führt das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) des Kantons St. Gallen derzeit eine systematische Erhebung von noch ungefassten Quellen im gesamten Kantonsgebiet durch. Ausserdem hat das ANJF seine Kompetenzstrukturen aufgebaut, indem es seit Jahren in engem Austausch mit der vom BAFU beauftragten Beratungsstelle Quell-Lebensräume steht und eine verantwortliche Person für das Thema in der Abteilung Natur und Landschaft bestimmt hat.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Verfügt der Kanton über Kenntnisse über Anzahl und Zustand der noch vorhandenen Quell-Lebensräume in den verschiedenen Regionen?*

 Der Kanton verfügt über ein Quellenverzeichnis, das mit Fokus auf Wassernutzung aufgebaut wurde und daher unvollständig ist (Geoportal, Gewässerschutzkarte). Trotzdem liefert diese Grundlage bereits wertvolle Informationen zur Lage einiger noch ungenutzter

[1] J. Vonlanthen-Heuck, Der Schutz von Quell-Lebensräumen. Umweltrecht in der Praxis 5/2015, Vereinigung für Umweltrecht, St. Gallen, S. 373 ff.

[2] H.W. Stutz, Quellen als Gegenstand des öffentlichen und privaten Wasserrechts. Umweltrecht in der Praxis 2/2024, Vereinigung für Umweltrecht, St.Gallen, S. 119–131.

und ungefasster Quellen. Derzeit führt das ANJF im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem Bund eine systematische und flächendeckende Erhebung und ökologische Bewertung der natürlichen und naturnahen Quell-Lebensräume durch.

2. *Durch welche Massnahmen sollen Schutz und Wiederherstellung der Quell-Lebensräume realisiert werden? Wie sollen die typischen Arten dieser Lebensräume erhalten und gefördert werden?*

 Besonders wertvolle Quell-Lebensräume können anhand einer ökologischen Bewertung in die kommunalen Naturinventare und Schutzverordnungen aufgenommen werden. Der Schutz von Quell-Lebensräumen soll aber auch durch deren Berücksichtigung im Rahmen einer korrekten Interessenabwägung bei konkurrierenden Nutzungen realisiert werden. Im Bewilligungsverfahren können Auflagen gemäss NHG definiert werden, die einen bestmöglichen Schutz, eine Wiederherstellung oder einen Ersatz der Naturschutzwerte gewährleisten. In vielen Fällen ist es möglich, mit einer Teilfassung oder flankierenden Massnahmen, den Quell-Lebensraum trotz Wasserentnahme zu erhalten.

 In der Vergangenheit fehlte ein systematisches und einheitliches Vorgehen bei der Umsetzung solcher Massnahmen. Aus diesem Grund ergriff der Kanton St.Gallen die Initiative und beauftragte, mit der finanziellen Unterstützung von anderen Kantonen, die Beratungsstelle Quell-Lebensräume mit der Erarbeitung eines Leifadens, der konkrete Angaben und einheitliche Leitlinien für die Beachtung der Quell-Lebensräume im Naturschutz-Vollzug liefert. Das Dokument «Quell-Lebensräume im Vollzug – Einheitliche Richtlinien für die Kantone» ist auf der Webseite der Beratungsstelle verfügbar[3] .

 Optimal wäre ein Rückbau beziehungsweise eine Revitalisierung einer bestehenden, nicht mehr genutzten Quellfassung oder eine Aufwertung bereits beeinträchtigter Quell-Lebensräume zum Beispiel durch Sicherung angemessener Restwassermengen. Das ANJF plant derzeit die Revitalisierung einer grossen Quelle. Das Projekt ist noch in einer früheren Planungsphase, aber die Kontakte mit der zuständigen kommunalen Behörde fanden bereits statt und waren sehr positiv. Das ANJF ist zuversichtlich, dass diese Revitalisierung als Leuchtturmprojekt für künftige ähnliche Vorhaben dienen kann.

 Bei der Erneuerung von Wassernutzungsrechten (Konzessionen) erfolgt eine sorgfältige Abwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen. Die Restwasseranforderungen werden systematisch überprüft. Bei Bedarf werden Auflagen und Massnahmen zum Schutz beziehungsweise zur Aufwertung von Quell-Lebensräumen in Konzessionen aufgenommen.

 Generell ist festzustellen, dass der Nutzungsdruck auf die Wasserressourcen steigt und dass der Klimawandel Konflikte infolge von konkurrierenden Nutzungsansprüchen tendenziell verstärkt

3. *Sind rasch umzusetzende Massnahmen – z.B. Schutz vor dem Eintrag von Nährstoffen (wie Nitrat oder Pestiziden) und von deponiertem Material (wie Mähgut und Gehölzschnittgut) geplant?*

 Die laufende Strukturerhebung nach der BAFU-Methode der Quell-Lebensräume im Kanton St.Gallen beinhaltet standardmässig eine Beurteilung der Beeinträchtigungen. Schäden durch Viehtritt und der damit verbundene Eintrag von Nährstoffen werden dokumentiert, wie auch die Ablagerung vom Fremdmaterial. Weitere auffällige Hinweise auf einen

[3] Abrufbar unter www.xn--quell-lebensrume-7nb.ch/images/publikationen/KOM_Quell_Lebensra%CC%88ume_im_Vollzug_20250123_erga%CC%88nzt_20250730.pdf.

Nährstoffeintrag, wie beispielweise eine Veränderung der typischen Vegetation oder eine Algenblüte werden ebenfalls notiert. Diese Informationen bilden die Grundlage für die Planung der geeigneten Massnahmen. Verhältnismässig wenig anspruchsvolle und rasch umsetzbare Massnahmen werden priorisiert, um den grösstmöglichen Gewinn mit den verfügbaren Ressourcen zu ermöglichen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Massnahmen wie die Auszäunung der Quell-Lebensräume, damit das Vieh keinen direkten Zugang zur Quelle als Tränke hat, oder das Entfernen vom abgelagerten Material mit paralleler Sensibilisierung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. der Bewirtschaftenden.